

## Übersicht im Spezialistendschungel?

■ Seit mit der Lockerung des Berufsrechts ebenfalls die restriktiven Vorgaben hinsichtlich der Werbung (zahn-)medizinischer Leistungen aufweichen, werden auch Zahnärzte zunehmend in diesem Bereich aktiv. Wie aus Funk und Fernsehen bekannt, steht in der Werbung zumeist die Qualität des Produkts im Vordergrund – in diesem Fall die Qualifikation der werbenden Kollegen. Hierbei wird der eine oder andere durch rhetorische Klimmzüge schnell zum Fachzahnarzt befördert (in der Endodontologie also zum „Endodontologen“) oder gar zum „Spezialisten“. Dies treibt bisweilen recht erstaunliche Blüten.

Wie sehen die rechtlichen Grundlagen hierbei aus? Seit 2002 gibt es Rechtsprechung zur Bezeichnung als „Spezialist“, zunächst durch Urteile des Bundesverfassungsgerichts Az: (1 BvR 1147/01 und 1 BvR 159/04). Dennoch wurden weiterhin Begriffe wie „Spezialist“, „spezialisiert“ oder gar „Endodontologe“ eher nach Gutdünken als nach klarer Definition verwendet. Entsprechend hat am 20. März 2007 das OLG Nürnberg (Az: 3 U 2675/06) in einer Entscheidung zum Gebrauch des Begriffs „Spezialist“ amtliche Leitsätze verabschiedet, die bereits in weiteren höchst instanzlichen Urteilen, wie z. B. in NRW, bestätigt worden sind. Die Bundeszahnärztekammer hat darauf basierend am 16. November 2007 eine Stellungnahme zur Verwendung des Begriffs „Spezialist“ in den Zahnärztlichen Mitteilungen veröffentlicht.

Dabei werden in den gerichtlich festgelegten Anforderungen an den „Spezialisten“ nicht nur spezielle, sondern „herausragende theoretische Kenntnisse“ und eine „langjährige, praktische Erfahrung“ bei „ausschließlicher“ oder zumindest „nahezu ausschließlicher Tätigkeit auf diesem Teilgebiet“ gefordert. Die Rechtsprechung erwartet dabei von einem Spezialisten eine höhere Qualifikation als von einem Fachzahnarzt. Dabei ist ein Zahnarzt, der sich als Spezialist bezeichnet, für die Erfüllung dieser strengen Anforderungen beweispflichtig. Also muss einerseits der Nachweis einer herausragenden Qualifikation vorliegen. Hierzu kann z. B. eine Prüfung bei einer anerkannten Fachgesellschaft dienen, die nachweislich höchste Anforderungen stellt. Leider werben mitunter Fortbildungsveranstalter mit der Vergabe von „Spezialistentiteln“ nach Absolvierung einiger Wochenenden eines Curriculums, z.T. bekundet durch eine ausländische Universität. Solche Veranstaltungen erfüllen die zuvor erwähnten juristischen Anforderungen in der Regel nicht.

Neben der Qualifikation ist andererseits eine (zumindest nahezu) ausschließliche Tätigkeit über mehrere Jahre im Rahmen der beanspruchten Spezialisierung nachzuweisen. Das Gericht fordert,



Prof. Dr. Edgar Schäfer



Dr. Carsten Appel

dass von einem Spezialisten nicht eine Tätigkeit auf anderen Gebieten angeboten wird. Dennoch findet man auf manchen Homepages oder Praxisschildern neben der Angabe eines Spezialistentitels sogar noch mehrere weitere Tätigkeitsschwerpunkte. Dies schließt sich juristisch jedoch eindeutig aus. Sogar eine bestandene Prüfung durch eine anerkannte Fachgesellschaft reicht ohne den Nachweis einer nahezu ausschließlichen Tätigkeit nicht aus, um sich gegenüber Patienten und Kollegen als „Spezialist“ zu bezeichnen. Entsprechendes gilt auch für den „Master of Science“, der mit diesem zwar akademischen Abschluss aber weder „Fachzahnarzt“, noch gar „Spezialist“ ist. Besonders skurril ist es, wenn Kollegen sich gleich für mehrere Tätigkeitsbereiche als Spezialist ausweisen, was nicht nur juristisch ausgeschlossen, sondern auch faktisch unmöglich ist. In solchen Fällen ist das Urteil im Klagefall bereits vorprogrammiert.

Manchmal ist aus größeren Praxiskonstrukten, in denen mitunter Tätigkeitsbereiche schwerpunktmäßig aufgeteilt werden, zu hören, dass der jeweils zuständige Kollege als „unser Spezialist für...“ bezeichnet wird. Hier müssen jedoch wettbewerbsrechtlich die gleichen Anforderungen wie oben erfüllt werden.

Um Patienten und Kollegen eine Orientierung im Dschungel heutiger Qualifikationsbezeichnungen zu ermöglichen, sollte bei der Außendarstellung ein wenig Sachlichkeit einkehren! Wer seine Bereitschaft kundtun möchte, gewisse Leistungen auf Zuweisung auszuführen, muss dazu nicht zwingend „Spezialist“ sein. Letztlich ist weniger ein Titel entscheidend für die Reputation als eine kontinuierlich hochwertige Leistung für die Patienten und damit die Zuweiser. Wer sich dennoch wettbewerbswidrig als „Spezialist“ oder „Fachzahnarzt“ bezeichnet, muss im Streitfall mit empfindlichen Strafen rechnen. ■

Prof. Dr. Edgar Schäfer & Dr. Carsten Appel